_

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Bundesrepublik Deutschland

Sozialgericht Bundessozialgericht Sachgebiet Krankenversicherung

Abteilung 1

Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen -

Datum 29.02.2000

2. Instanz

Aktenzeichen -

Datum 28.06.2001

3. Instanz

Datum 19.09.2002

Die Revision des KlĤgers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 2001 wird zurļckgewiesen. Kosten des Rechtsstreits sind nicht zu erstatten.

GrÃ1/4nde:

I

Der KlĤger begehrt Krankengeld.

Der KlĤger war von 1985 bis Ende 1996 als Bereichsleiter für den Verkauf in einer Lebensmittelmarktkette beschäftigt. Danach bezog er zunächst Arbeitslosengeld. Am 2. Januar 1998 wurde seine Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt, und er bezog Krankengeld ab dem 13. Februar 1998, dem Ende der Leistungsfortzahlung durch die Bundesanstalt für Arbeit (BA). Eine Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) führte zur Einstellung der Krankengeldzahlung mit dem 5. Februar 1999 (Bescheid vom 8. Februar 1999, wiederholender Bescheid vom 12. April 1999). Der Widerspruch des Klägers, der danach wiederum Arbeitslosengeld erhielt, hatte keinen Erfolg

(Widerspruchsbescheid vom 5. August 1999). Mit Urteil vom 29. Februar 2000 hat das Sozialgericht (SG) die Beklagte unter Aufhebung der entgegenstehenden Bescheide verurteilt, dem KlĤger Krankengeld nach MaÃ∏gabe der gesetzlichen Bestimmungen bis zur Erschöpfung des Anspruchs im Rahmen der laufenden Dreijahresfrist zu zahlen.

Die Berufung der Beklagten fļhrte demgegenļber zur Klageabweisung. Das Landessozialgericht (LSG) hat sein Urteil vom 28. Juni 2001 im Wesentlichen damit begründet, dass der Kläger durch die im Februar 1999 erhobenen Befunde zwar in seiner LeistungsfĤhigkeit eingeschrĤnkt, aber an kĶrperlich leichten TÃxtigkeiten ohne Heben, Tragen und Bewegen von Lasten und ohne Zwangshaltungen nicht gehindert sei. Diese LeistungseinschrĤnkung begrļnde keine Arbeitsunfähigkeit. MaÃ∏stab hierfür seien nicht die Anforderungen am früheren Arbeitsplatz, sondern diejenigen Tätigkeiten, die dem Kläger als Arbeitslosen im Rahmen der Arbeitsvermittlung zuzumuten seien. Ein Arbeitsloser sei nur dann arbeitsunfĤhig, wenn er allein wegen Krankheit in eine an sich zumutbare Arbeit nicht vermittelt werden kA¶nne. Das ergebe sich aus der Lohnersatzfunktion des Krankengeldes und aus dessen Zweck. Andernfalls würde der arbeitslose Versicherte auch bei langfristiger Arbeitslosigkeit so behandelt, als könne er nach Beseitigung der Arbeitsunfähigkeit seine bereits vor deren Beginn aufgegebene TÄxtigkeit wieder aufnehmen. Dabei wÃ1/4rde unbeachtet bleiben, dass sich die Versicherung des KlĤgers seit dem Verlust des Arbeitsplatzes nicht auf eine BeschĤftigung, sondern auf den Bezug von Arbeitslosengeld grļnde. Dem stehe das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 8. Februar 2000 nicht entgegen, denn dort sei ein besonderer Berufsschutz nur für den Fall bejaht worden, dass der Eintritt der ArbeitsunfĤhigkeit zeitlich vor der Beendigung des ArbeitsverhÃxItnisses liege (BSGE 85, 271 = SozR 3-2500 § 49 Nr 4). Der KIÃxger sei nach ýber siebenmonatiger Arbeitslosigkeit nur dann krankheitsbedingt nicht vermittelbar, wenn er gesundheitlich nicht mehr in der Lage sei, ein Nettoeinkommen zu erzielen, das unter Berücksichtigung der mit der BeschÄxftigung zusammenhÄxngenden Aufwendungen (Werbungskosten im Sinne des Steuerrechts) zumindest den Betrag des vorher bezogenen Arbeitslosengeldes erreiche. Nach diesem Ma̸stab könne von der Arbeitsunfähigkeit des Klägers nicht ausgegangen werden.

Die Revision rügt die Verletzung von § 44 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V). Sie entnimmt der bereits erwähnten Rechtsprechung des BSG, dass die Arbeitsunfähigkeit eines arbeitslosen Versicherten innerhalb der ersten Blockfrist anhand von Tätigkeiten zu beurteilen ist, die der früher ausgeübten gleich geartet oder doch zumindest ähnlich sind. Die Lohnersatzfunktion des Krankengeldes spreche entgegen der Auffassung des LSG für die Berücksichtigung des bisherigen Berufs, weil der daraus erzielte Verdienst über die Höhe des Arbeitslosengeldes auch die Höhe des Krankengeldes bestimme. Da der Kläger die Tätigkeit als Verkaufsleiter nach den zutreffenden Feststellungen der Vorinstanzen nicht mehr ausüben könne, sei der Anspruch gegeben, wie das SG zutreffend entschieden habe.

Der KlĤger beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom 29. Februar 2000 zurĽckzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurÄ¹/₄ckzuweisen.

Sie hÃxlt das angefochtene Urteil für zutreffend.

П

Die Revision ist zulĤssig, aber nicht begründet. Das LSG ist zutreffend zum Ergebnis gekommen, dass dem Kläger im streitigen Zeitraum ab dem 6. Februar 1999 kein Anspruch auf Krankengeld zustand. Infolgedessen hat es das zusprechende Urteil des SG zu Recht aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Die Klage ist zulägssig. Hierzu braucht nicht ermittelt zu werden, ob das beanspruchte Krankengeld hA¶her gewesen wAxre als das an seiner Stelle bezogene Arbeitslosengeld. Denn selbst wenn ein Prozesserfolg keine hA¶here Geldleistung für den Kläger und nach <u>§ 198 Satz 2 Nr 6</u>, <u>§ 142 Abs 1 Nr 2 SGB</u> III (früher: § 134 Abs 4, § 118 Abs 1 Nr 2 Arbeitsförderungsgesetz â∏∏ AFG) iVm <u>§ 103 SGB X</u> lediglich eine Erstattungsforderung der BA begründen würde, wĤre der Klage das Rechtsschutzbedürfnis nicht abzusprechen. Der Kläger hat ein rechtlich schä¼tzenswertes Interesse an der Feststellung, welche der beiden mĶglicherweise gleich hohen Leistungen er zu bekommen hat. Das gilt wegen der an diese Feststellung geknüpften Fernwirkungen auch für den Fall, dass bereits vor Abschluss des Verfahrens feststeht, dass der Versicherte durch die Ablehnung des Krankengeldes unmittelbar keine wirtschaftlichen EinbuÄ∏en erlitten hat. Fľr einen weiteren Anspruch auf Krankengeld kalnnen die Halchstbezugsdauer innerhalb der Rahmenfrist (§ 48 Abs 1 SGB V) und der genaue Zeitpunkt der ErschA¶pfung des Anspruchs wegen A§ 48 Abs 2 SGB V eine wesentliche Rolle spielen. In der Arbeitslosenversicherung kA¶nnen der Ausschluss des Anspruchs (A§ 125 Abs 2 AFG; § 147 Abs 2 SGB III) und die Lage der weiteren Rahmenfristen (§ 104 Abs 2 und Abs 3 AFG; § 124 SGB III) von der hier zu treffenden Feststellung abhängen. Auf Grund eines ausreichend langen Krankengeldbezugs kann die Anwartschaftszeit fýr einen neuen Leistungsanspruch erfüllt sein (§ 117 Abs 1 Nr 3, § 123 Satz 1 Nr 1, § 26 Abs 2 Nr 1 SGB III; früher: § 100 Abs 1, § 104 Abs 1 Satz 1, § 107 Satz 1 Nr 5 Buchst a AFG). Da der Anspruch auf Arbeitslosengeld nach § 127 SGB III(früher § 106 AFG) dem Arbeitslosen in jedem Fall nur zeitlich begrenzt zusteht, und ein eventueller Krankengeldbezug die Leistungsdauer nicht mindert (<u>§ 110 AFG</u>, <u>§ 128 SGB III</u>), kann das Ende des Arbeitslosengeldanspruchs durch die Gewäntrung von Krankengeld verzängert werden. Bei derartigen Abhängigkeiten für mögliche weitere Ansprüche oder AnspruchszeitrĤume muss es dem Versicherten gestattet sein, die Rechtslage selbst dann klären zu lassen, wenn ihm aus dem erhobenen Anspruch unmittelbar kein geldwerter Vorteil erwĤchst.

Die demnach zulĤssige Klage ist jedoch nicht begründet. Der Kläger hat keinen

Anspruch auf Krankengeld über den 5. Februar 1999 hinaus.

Nach <u>§ 44 Abs 1 Satz 1 SGB V</u> haben Versicherte Anspruch auf Krankengeld, wenn die Krankheit sie arbeitsunfĤhig macht oder sie auf Kosten der Krankenkasse stationär behandelt werden. Im vorliegenden Fall geht es ausschlieÃ∏lich um die erste Alternative; die hier zu erĶrternde Frage der verbleibenden EinsatzfĤhigkeit für andere Tätigkeiten als den ausgeübten Beruf kann sich bei einer stationĤren Behandlung von vornherein nicht stellen. Das Gesetz erlĤutert nicht näher, was es mit dem Begriff der "Arbeitsunfähigkeit" meint. Nach dem Wortsinn muss der Versicherte durch eine Erkrankung gehindert sein, seine Arbeit weiterhin zu verrichten. Hat der Versicherte im Beurteilungszeitpunkt einen Arbeitsplatz inne, kommt es darauf an, ob er die dort an ihn gestellten gesundheitlichen Anforderungen noch erfļllen kann. Verliert er den Arbeitsplatz, bleibt die frühere TÃxtigkeit als Bezugspunkt erhalten; allerdings sind nicht mehr die konkreten Verhältnisse am früheren Arbeitsplatz maÃ∏gebend, sondern es ist nunmehr abstrakt auf die Art der zuletzt ausgeļbten BeschĤftigung abzustellen. Der Versicherte darf dann auf gleich oder Ĥhnlich geartete Tätigkeiten "verwiesen" werden, wobei aber der Kreis möglicher VerweisungstÄxtigkeiten entsprechend der Funktion des Krankengeldes eng zu ziehen ist (Senatsurteil vom 8. Februar 2000 $\hat{a} \square \square$ BSGE 85, 271, 273 = SozR 3-2500 § 49 Nr 4 S 12 f; ebenso Senatsurteil vom 14. Februar 2001 â∏∏ SozR 3-2500 § 44 Nr 9 S 22 f).

Der jetzige Fall wirft die Frage auf, ob die BeschrĤnkung auf eine der bisherigen vergleichbare TĤtigkeit auch dann gilt, wenn die unter den Begriff der ArbeitsunfĤhigkeit zu subsumierende Leistungsminderung erst zu einem Zeitpunkt eintritt, zu dem der Versicherte seinen Arbeitsplatz verloren und ýber einen lĤngeren Zeitraum Leistungen der Arbeitslosenversicherung bezogen hat. Wie das LSG unangegriffen und somit für das Revisionsverfahren bindend (§ 163 Sozialgerichtsgesetz â SGG) festgestellt hat, war der Kläger auch ab dem 6. Februar 1999 gesundheitlich nicht mehr in der Lage, als Verkaufsleiter oder in einer vergleichbaren Tätigkeit zu arbeiten, während er an leichten Tätigkeiten in wechselnder Körperhaltung nicht gehindert war. Demnach wäre er als arbeitsunfähig zu beurteilen, wenn der inzwischen aufgegebene Beruf weiter maÃ□gebend wäre. Käme es demgegenüber nicht mehr auf die besonderen Anforderungen der früheren Tätigkeit des Klägers an, hätte die Beklagte ihn zu Recht als arbeitsfähig behandelt und ihm die Weitergewährung von Krankengeld versagt.

Fýr die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit des Klägers ist nicht auf die Beschäftigung als Verkaufsleiter abzustellen, denn der Kläger war zwischenzeitlich nicht als Beschäftigter, sondern ýber einen längeren Zeitraum als Bezieher von Arbeitslosengeld krankenversichert. Diese zwischenzeitliche anderweitige Versicherung hätte nach der früheren, unter der Reichsversicherungsordnung (RVO) entwickelten Rechtsprechung allerdings nicht unbedingt dazu geführt, dass die Arbeitsfähigkeit ohne Rücksicht auf den früher ausgeübten Beruf zu prüfen und der spezifisch krankenversicherungsrechtliche "Berufsschutz" zu verneinen gewesen wäre. Denn

nach dem Konzept der "Einheit des Versicherungsfalls" konnte der rechtliche Bezug zum fr $\tilde{A}^{1/4}$ heren Beruf w \tilde{A} $^{1/4}$ h

Diese Rechtsprechung ist seit dem 1. Januar 1989 durch das SGB V überholt, denn nach den darin getroffenen Regelungen wird der Umfang des Versicherungsschutzes aus dem jeweils konkret bestehenden VersicherungsverhĤltnis abgeleitet. Ein früheres Versicherungsverhältnis vermag nur unter engen Voraussetzungen und nur für eng begrenzte Zeiträume Versicherungsansprüche zu begründen. Nach § 19 Abs 1 SGB V erlischt der Anspruch auf Leistungen grundsÄxtzlich mit dem Ende der Mitgliedschaft. Nur wenn vorher eine Pflichtmitgliedschaft bestand und nach deren Ende keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, erlaubt § 19 Abs 2 SGB V noch Leistungsansprüche aus der früheren Versicherung, die aber auf längstens einen Monat begrenzt sind (zu deren SubsidiaritÃxt vgl BSGE 89, 254 = SozR 3-2500 § 19 Nr 5). Dass es für die Begründung von Leistungsansprüchen auf die Art der Versicherung und nicht auf das Bestehen einer Versicherung an sich ankommt, unterstreicht § 48 Abs 2 SGB V, wonach in einer neuen Rahmenfrist ein Krankengeldanspruch wegen der bisherigen Krankheit nur entstehen kann, wenn der Versicherte aktuell mit Anspruch auf Krankengeld versichert ist.

Die darin zum Ausdruck gekommene gesetzgeberische Wertung steht gleichzeitig einem VerstĤndnis entgegen, das die Mitgliedschaft nur dann als beendet im Sinne des <u>§ 19 Abs 1</u> und 2 SGB V ansieht, wenn die Eigenschaft als gesetzlich Krankenversicherter ganz entfÄxllt (in dieser Richtung jedoch Schmidt in Peters, Handbuch der KV, Stand Oktober 2001, vor § 27 RdNr 90 f, auÃ∏er beim ̸bergang in die Familienversicherung). Abgesehen davon, dass diese Auffassung mit der Rechtsprechung des Senats zum Kassenwechsel nicht in Einklang zu bringen w \tilde{A} xre (<u>BSGE 89, 86</u>, 87 f = <u>SozR 3-2500 ŧ 19 Nr 4</u> S 18 f), ergibt schon der Wortlaut von <u>§ 19 Abs 2 SGB V</u>, dass das Gesetz den Ã∏bergang in die freiwillige Mitgliedschaft als einen Fall der Beendigung iS von § 19 Abs 1 SGB V ansieht; dann wÃ1/4rde es nicht einleuchten, wenn der Wechsel in ein neues PflichtversicherungsverhĤltnis anders zu behandeln wĤre, zumal gerade dieser mit einem obligatorischen Kassenwechsel verbunden sein kann. Infolgedessen kann bei der Frage, an welcher TÄxtigkeit die EinsatzfÄxhigkeit des Versicherten zu messen ist, wenn über seine Arbeitsfähigkeit oder -unfähigkeit entschieden werden muss, ebenso wie bei den Leistungsansprýchen als solchen (vgl dazu nochmals BSGE 89, 86, 87 = $\frac{\text{SozR } 3-2500 \, \text{\^{A}} \, \text{\^{S}} \, 19 \, \text{Nr} \, 4}{\text{S}} \, \text{S} \, 18}$ immer nur vom jeweils aktuellen VersicherungsverhÄxltnis ausgegangen werden.

Als Ausnahme bedarf die Aufrechterhaltung des krankenversicherungsrechtlichen Berufsschutzes $\tilde{A}^{1}/_{0}$ ber das Ende der Erwerbst \tilde{A} xtigkeit hinaus im neuen Recht einer besonderen Rechtfertigung. Beim arbeitslosen Versicherten, der schon w \tilde{A} xhrend des Besch \tilde{A} xftigungsverh \tilde{A} xltnisses die Arbeitsf \tilde{A} xhigkeit f $\tilde{A}^{1}/_{0}$ r diese Besch \tilde{A} xftigung verloren und einen Anspruch auf Krankengeld erlangt hat, liegt diese Rechtfertigung darin, dass die Besch \tilde{A} xftigtenversicherung nach \tilde{A} § 192 Abs 1

Nr 2 SGB V über das Ende des Beschäftigungsverhältnisses hinaus als fortbestehend gilt. Insoweit unterstellt das Gesetz, dass der Versicherte durch die fortbestehende Arbeitsunfähigkeit an der Aufnahme einer seinem bisherigen Beruf vergleichbaren Tätigkeit gehindert ist. Ã \Box hnlich wäre im Falle eines nachgehenden Anspruchs nach A§ 19 Abs 2 SGB V zu entscheiden, denn dabei handelt es sich um einen Anspruch aus der Beschäftigtenversicherung, wie der Senat inzwischen geklärt hat (BSGE 89, 254 = SozR 3-2500 A§ 19 Nr 5). Greifen Gesichtspunkte dieser Art nicht ein, kann ein Krankengeldanspruch nicht unter Berufung auf eine früher einmal ausgeübte Tätigkeit begründet werden, denn der auf diese Tätigkeit bezogene Versicherungsschutz ist weggefallen. Soweit frühere Rechtsprechung des Senats zum SGB V eine andere Auslegung zulassen sollte (etwa im Wege des Gegenschlusses aus den Urteilen BSG SozR 3-2500 A§ 48 Nr 5 und BSGE 73, 121 = SozR 3-4100 A§ 158 Nr 1), wird sie nicht aufrechterhalten.

Nach Beendigung seines BeschĤftigungsverhĤltnisses als Verkaufsleiter war der KlĤger über lĤngere Zeit als Bezieher von Leistungen der Arbeitslosenversicherung versichert; sein Berufsschutz im Sinne einer auf bestimmte Tätigkeiten beschränkten Prüfung der Einsatzfähigkeit im Arbeitsleben könnte sich demnach nur aus dem Versicherungsschutz nach § 5 Abs 1 Nr 2 SGB V in der sog "Krankenversicherung der Arbeitslosen" (KVdA) ergeben.

Ob die KVdA in den ersten sechs Monaten des Leistungsbezugs den Berufsschutz aus der vorherigen BeschĤftigtenversicherung faktisch aufrechterhĤlt, weil die Prüfung der ArbeitsunfĤhigkeit auf Grund vergleichbarer Merkmale im Zweifel zum selben Ergebnis gelangt wie wĤhrend der Berufsausübung, oder ob sie vorübergehend einen â∏ möglicherweise auch zeitlich abgestuften â∏ eigenständigen Berufsschutz begrþndet, braucht der Senat nicht zu entscheiden. Jedenfalls kann der Versicherte nicht als arbeitsunfähig beurteilt werden, wenn er nach mehr als sechsmonatiger Mitgliedschaft in der KVdA erkrankt, die Krankheit ihn jedoch von der Vermittlung eines leistungsgerechten Arbeitsplatzes nicht ausschlieÃ∏t. Denn nach den Vorschriften Ã⅓ber den Krankengeldanspruch in der KVdA darf er seine Verfügbarkeit nicht weiter einschränken als dies durch seinen Gesundheitszustand gerechtfertigt ist.

Die KVdA kann schon deshalb nicht ohne Weiteres denselben Berufsschutz wie die Beschärftigtenversicherung vermitteln, weil sie nicht an einer versicherungspflichtigen Tärtigkeit anknä¼pft, die auf einem bestimmten Arbeitsplatz verrichtet wird, sondern auf dem Leistungsbezug als Arbeitsloser beruht. Trotzdem setzt der auch einem Arbeitslosengeld- oder Arbeitslosenhilfebezieher grundsärtzlich zustehende Anspruch auf Krankengeld voraus, dass der Versicherte "arbeitsunfärhig" ist. Das gilt auch fä¼r den gegen die BA gerichteten Anspruch auf Leistungsfortzahlung nach å§ 126 SGB III (frä¼her å§ 105b AFG), der den Krankengeldanspruch in den ersten sechs Wochen der Arbeitsunfärhigkeit verdrärngt, weil insoweit durch å§ 49 Abs 1 Nr 3a SGB V dessen Ruhen angeordnet ist (zu entsprechenden frä¼heren Regelungen vgl BSG vom 15. Dezember 1993 å Π 1 RK 20/93 å Π USK 93103 = EEK I/1157; BSG SozR

4100 § 105b Nr 3 S 9; BSGE 61, 193 = SozR 2200 § 183 Nr 52). Da die KVdA den Leistungsbezug und dieser die Vermittelbarkeit des Versicherten voraussetzt, hat die bisherige Rechtsprechung zu § 105b AFG den Versicherten als arbeitsunfĤhig angesehen, wenn er aus gesundheitlichen Gründen der Arbeitsvermittlung (objektiv) nicht zur Verfügung stand (vgl BSG SozR 4100 § 105b Nr 4 S 19; BSG SozR 3-4100 § 105b Nr 2 S 6; so auch Gagel/Winkler, SGB III Stand: MÃxrz 2002, § 126 RdNr 5). Diese Rechtsprechung wird durch den erkennbaren Zweck des Krankengeldanspruchs innerhalb der KVdA bestÄxtigt: Deren Mitglieder benĶtigen einen Versicherungsschutz mit Krankengeld ausschlie̸lich für den Fall, dass sie die Geldleistung der Arbeitslosenversicherung aus Krankheitsgrļnden nicht mehr erhalten können. Da diese so lange zu zahlen ist, wie der Arbeitslose für eine Vermittlung in eine neue TĤtigkeit zur Verfļgung steht, kann ein Schutzbedürfnis nicht schon dann angenommen werden, wenn die EinsatzfĤhigkeit im früheren Beruf, sondern erst dann, wenn die Vermittelbarkeit krankheitsbedingt aufgehoben ist. Das Krankengeld stellt sich in der KVdA nicht als Ersatz für Lohnausfall, sondern als Ersatz für eine entgehende Leistung wegen Arbeitslosigkeit dar.

Ob diese Auffassung bedeutet, dass sich der krankenversicherungsrechtliche Berufsschutz in der KVdA ebenfalls nach den Regeln der arbeitslosenversicherungsrechtlichen Verfügbarkeit bestimmt, ist bisher nicht geklärt und braucht hier â∏ wie bereits angedeutet â∏ nicht abschlieÃ∏end geklärt zu werden. Der für das Arbeitslosenversicherungsrecht in § 119 Abs 2 und Abs 4 SGB III definierte bzw im früheren Recht im Begriff der Verfügbarkeit unselbstständig enthaltene (vgl <u>§ 103 Abs 1 Satz 1 Nr 1 AFG</u>) Begriff der Arbeitsfähigkeit dient dort vor allem als Grundlage für die Ã∏berprüfung der Arbeitsbereitschaft oder subjektiven Verfügbarkeit; in diesen systematischen Zusammenhang gehã¶ren die Zumutbarkeitsregeln des § 121 SGB III. Der Gegenschluss von der ArbeitsfĤhigkeit in diesem Sinne auf den krankenversicherungsrechtlichen Begriff der ArbeitsunfĤhigkeit ist deshalb problematisch. Das wird etwa daran deutlich, dass § 126 Abs 3 SGB III neben dem Begriff der ArbeitsunfÄxhigkeit auch wegen anderer Anspruchselemente auf das Krankenversicherungsrecht verweist. AuA\(\begin{align*}\)erdem enth\(\text{A}\)\(\text{x}\) | 121 SGB | | eine Reihe haben und daher bei der Prüfung der Arbeitsunfähigkeit nicht einschlägig sein können â∏∏ so, wenn in § 121 Abs 2 SGB III von gesetzes- oder tarifvertragswidrigen Arbeitsbedingungen oder in Absatz 4 von den zumutbaren Pendelzeiten oder schlie̸lich in Absatz 5 von befristeten Beschäftigungen die Rede ist. Dazu gehĶrt auch die ErwĤhnung der "mit der BeschĤftigung zusammenhĤngenden Aufwendungen" bei der Ermittlung des Nettoeinkommens in § 121 Abs 3 Satz 3 SGB III. Obwohl es beim krankenversicherungsrechtlichen Berufsschutz und im Rahmen des § 121 SGB III übereinstimmend um das Merkmal der zumutbaren TÄxtigkeit geht, ist infolgedessen fraglich, ob die in Absatz 3 Satz 2 und 3 der Vorschrift auf die Prüfung der Arbeitsbereitschaft des Versicherten anhand eines Arbeitsangebots zielenden Verdienstgrenzen im Zusammenhang mit einer Prüfung der Arbeitsunfähigkeit ein sinnvolles Abgrenzungskriterium darstellen. Trotz einer gewissen Parallele zur früheren Rechtsprechung im Krankenversicherungsrecht, die ebenfalls an der

hinzunehmenden Lohnminderung anknýpfte (BSGE 61, 66, 72 f = SozR 2200 § 182 Nr 104 S 227 f), muss ýberdies an der PraktikabilitÃxt dieses Merkmals und der Aussagekraft für die konkrete Situation des Versicherten gezweifelt werden, wenn eine gesundheitliche Leistungsminderung losgelöst von einem konkreten Arbeitsplatz mit einer Verdienstminderung in Beziehung gesetzt werden soll.

Unabhängig davon, welche Schlüsse aus den dargelegten Schwierigkeiten für die Prüfung der Arbeitsunfähigkeit während der ersten sechs Monate der KVdA zu ziehen sind, bietet § 121 Abs 3 Satz 3 SGB III ab dem siebten Monat des Leistungsbezugs bereits rein faktisch keine Handhabe mehr, dem Versicherten eine über die gesundheitliche Leistungsminderung hinausgehende EinschrĤnkung der Verfügbarkeit zuzugestehen. Eine gesundheitlich zumutbare Tätigkeit mit einem niedrigeren Netto-Verdienst als dem Betrag der Leistung wegen Arbeitslosigkeit ist praktisch nur denkbar, wenn es sich um eine TÄxtigkeit handelt, deren Arbeitszeit im Vergleich zum frýheren Arbeitsplatz herabgesetzt ist; eine solche zeitliche LeistungsbeschrÄxnkung lÄxsst sich aber ihrerseits nur mit der Erkrankung und nicht mit dem Gesichtspunkt des Berufsschutzes begründen. Deshalb kann dieser ab dem siebten Monat der KVdA auch dann keine Rolle mehr spielen, wenn man ihn im ̸brigen mit Hilfe der arbeitslosenversicherungsrechtlichen Einwand in besonderem Ma̸e, dass die Ermittlung der Verdienstmöglichkeiten und deren Vergleich mit der HĶhe des zu zahlenden Krankengeldes (vgl § 47b Abs 1 Satz 1 SGB V) lediglich anhand von Durchschnitts- oder TariflĶhnen und der vorgeschriebene Abzug fýr beschÃxftigungsbedingte Aufwendungen allenfalls im Wege einer Pauschale mĶglich wĤren. Schlussfolgerungen hinsichtlich der objektiven Vermittelbarkeit des konkret betroffenen Versicherten kaum gezogen werden. Im zeitlichen Anwendungsbereich des <u>§ 121 Abs 3 Satz 3 SGB III</u> ist die ArbeitsunfĤhigkeit daher ausschlieÄ∏lich nach der gesundheitlichen LeistungsfĤhigkeit zu bestimmen, sodass sich der KlĤger gegenļber der ihm gesundheitlich zumutbaren leichten vollschichtigen TÄxtigkeit auf einen Berufsschutz als Verkaufsleiter nicht berufen kann.

An die ursprüngliche Beschäftigung als Verkaufsleiter könnte schlieÃ□lich auch mit RÃ⅓cksicht auf einen theoretisch denkbaren frÃ⅓heren â□□ in die Zeit der Beschäftigung zurückreichenden â□□ Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder der dazu fÃ⅓hrenden Krankheit nicht angeknÃ⅓pft werden. Zu dieser Frage hat der Senat im Urteil vom 19. September 2002(B 1 KR 11/02 R â□□ zur Veröffentlichung bestimmt) nähere AusfÃ⅓hrungen gemacht, die hier nach dem vom LSG festgestellten Sachverhalt nicht veranlasst sind. Insbesondere liegen keinerlei Hinweise dafÃ⅓r vor, dass die im Januar 1998 festgestellte Erkrankung bereits ein Jahr frÃ⅓her beim Verlust des Arbeitsplatzes irgendeine Rolle gespielt haben könnte. Unter diesen Umständen braucht der Senat nicht darauf einzugehen, unter welchen Voraussetzungen der frÃ⅓here Beginn der Arbeitsunfähigkeit den Berufsschutz des Klägers ausnahmsweise hätte aufrechterhalten können.

Da das LSG den Krankengeldanspruch zu Recht verneint hat, ist die Revision des KIägers zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf \hat{A} § 193 SGG.

Erstellt am: 19.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024